

GR_GERICHTE S 2015 45 vom 8. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_45)

FR: GR_GERICHTE S 2015 45 du 8 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 45 del 8 dicembre 2015

Regeste

Ergänzungsleistungen | Ergänzungsleistungen/EOG

Erwägungen

E. 2

Am 5. September 2007 meldete sich A._____ bei der IV-Stelle des Kantons Graubünden (nachfolgend: IV-Stelle) zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle klärte dessen erwerbliche und medizinische Situation ab. Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens wies sie in der Folge mit Verfü-

- 3 - gung vom 1. Juni 2010 das Leistungsbegehren von A._____ ab, da der Versicherungsfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bereits vor der Einreise in die Schweiz eingetreten und A._____ zum damaligen Zeitpunkt nicht bei der Invalidenversicherung versichert gewesen sei.

E. 3

Am 3. Mai 2010 meldete sich A._____ bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden, AHV-Ausgleichskasse, als EL-Durchführungsstelle (nachfolgend AHV-Ausgleichskasse) zum Bezug von Ergänzungsleistungen an. Auf entsprechende Nachfrage hin teilte die IV-Stelle der AHV-Ausgleichskasse am 21. Mai 2010 mit, A._____ sei zu 100 % invalid. Mit Verfügung vom 19. November 2010 gewährte die AHV-Ausgleichskasse A._____ daraufhin rückwirkend per 1. September 2007 Ergänzungsleistungen und leistete eine Nachzahlung im Betrag von Fr. 207'625.--. In den folgenden Jahren passte die AHV-Ausgleichskasse die Ergänzungsleistungen den Lebensumständen von A._____ an. Ab dem 1. Oktober 2013 richtete sie Ergänzungsleistungen auf der Grundlage eines Einpersonenhaushalts aus.

E. 4

Am 2. Oktober 2013 ersuchte die AHV-Ausgleichskasse die IV-Stelle, den Invaliditätsgrad von A._____ zu überprüfen. Am 12. Januar 2015 teilte die IV-Stelle der AHV-Ausgleichskasse mit, im Revisionsverfahren habe sich ergeben, dass A._____ seit dem 1. März 2014 nicht mehr invalid sei. Ausgehend von dieser Beurteilung stellte die AHV-Ausgleichskasse mit Verfügung vom 14. Januar 2015 die A._____ zugesprochenen Ergänzungsleistungen rückwirkend per 1. März 2014 ein und verpflichtete A._____, die zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen im Betrag von Fr. 27'430.-- zurückzuerstatten. Die gegen diese Anordnung erhobene Einsprache wies die AHV-Ausgleichskasse mit Entscheid vom 5. März 2015 ab.

E. 5

Am 2. April 2015 reichte die Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Fachstelle BVM, bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Strafanzeige gegen A. _____ wegen Betrugs, Urkundenfälschung und widerrechtlichen Erwirkens von Leistungen oder Beiträgen ein.

E. 6

Am 17. April 2015 gelangte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kanton Graubünden. Darin beantragte der Beschwerdeführer, der Einspracheentscheid der AHV- Ausgleichskasse vom 5. März 2015 sei aufzuheben und ihm seien die ihm zustehenden Ergänzungsleistungen ab dem 1. März 2014 wieder auszurichten. Eventualiter sei er von einem unabhängigen psychiatrischen und/oder psychotraumatologischen Sachverständigen hinsichtlich seiner Erwerbsfähigkeit eingehend zu untersuchen und/oder es sei von einem unabhängigen psychiatrischen und/oder psychotraumatologischen Sachverständigen ein diesbezügliches Obergutachten einzuholen. Ihm sei für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti zu gewähren. Zur Begründung dieser Anträge brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, in den letzten sieben Jahren von verschiedenen (psychiatrischen) Fachärzten untersucht sowie begutachtet worden zu sein. Alle Ärzte seien aufgrund der gleichen oder ähnlichen Diagnosen zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nicht erwerbsfähig sei, der Krankheitsverlauf schwierig sei sowie die Heilungschancen äusserst gering seien. Diese für die Bemessung des rentenbegründenden Invaliditätsgrads massgebliche Sachlage habe im Vergleich zur ursprünglichen Beurteilung des Invaliditätsgrads des Beschwerdeführers im 2010 keine Änderung erfahren. Der Beschwerdeführer leide infolge der erlittenen traumatischen Ereignisse nach wie vor an schwerwiegenden psychischen Beschwerden, welche eine Erwerbstätigkeit ausschliessen. Der von der IV-Stelle beigezogene Gutachter, Dr. med. B. _____, vertrete erstmals und als einziger der mit dem Fall befassten Ärzte die Auffassung, der Be-

- 5 - schwerdeführer leide seit Ende 2013 an keiner psychischen Krankheit mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Die Unabhängigkeit von Dr. med. B. _____ werde nach wie vor bestritten, sei doch dessen ablehnende Haltung gegenüber dem Beschwerdeführer sowie das Verharmlosen der geäusserten Beschwerden und Probleme im Gutachten stets spürbar. Der Gutachter gehe im Übrigen just von demjenigen Zeitpunkt von einer Besserung der gesundheitlichen Verfassung aus, in welchem sich der Beschwerdeführer aufgrund einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands wieder in psychiatrische Behandlung begeben habe. Von einer Stabilisierung sowie Besserung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers könne keine Rede sein. Seit seiner Folterung im 1999 leide er an schwerwiegenden psychischen Beschwerden, die, obgleich er sich unzähligen ambulanten sowie stationären Behandlungen unterzogen habe, nicht hätten geheilt werden können. Dies habe dazu geführt, dass er die Therapie zeitweise unterbrochen habe. Mittlerweile habe er jedoch eingesehen, dass dies kein gangbarer Weg sei und er auf psychiatrische Hilfe angewiesen sei, wenn auch nur zur Linderung der vorhandenen Probleme. Der massgebliche Sachverhalt habe sich somit seit der erstmaligen Beurteilung des Invaliditätsgrads des Beschwerdeführers im 2010 nicht in rechtserheblicher Weise verändert, weshalb sich der angefochtene Einspracheentscheid als unrichtig erweise.

E. 7

Die AHV-Ausgleichskasse (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) beantragte in der Vernehmlassung vom 26. Mai 2015 unter Berufung auf den angefochtenen Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde. Ergänzend hielt sie fest, der Beschwerdeführer habe gegenüber der IV-Stelle und der EL-Stelle mehrfach unvollständig und/oder nicht wahrheitsgetreu Auskunft gegeben. Er habe dabei erhebliche kriminelle Energie, aber keine gesundheitlichen Einschränkungen gezeigt.

- 6 -

E. 8

Dazu nahm der Beschwerdeführer in der Replik vom 4. Juni 2015 unter Erneuerung seiner Anträge Stellung. Die Beschwerdegegnerin hielt in der Duplik vom 10. Juni 2015 ihrerseits an ihren Anträgen fest.

E. 9

Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG, abgesehen von vorliegend ausser Betracht fallenden Ausnahmen, kostenlos ist. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 10

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer die beantragte unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti zu gewähren ist. a) Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Art. 61 lit. f ATSG wiederholt dieses Recht auf unentgeltliche Rechtspflege explizit. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerdeführenden Person also ein unentgeltlicher Rechtsbeistand

- 34 - bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin geboten erscheint (BGE 125 V 201 E.4a m.w.H.). Bedürftig im Sinne von Art. 61 lit. f ATSG ist eine Partei, die zur Leistung der Parteikosten die Mittel zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie angreifen müsste. Dabei liegt die Grenze der Bedürftigkeit höher als diejenige des betriebsrechtlichen Existenzminimums (SVR 2007 AHV Nr. 7 S. 20). Aussichtslos ist ein Prozess, dessen Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen darf nicht von Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 138 III 217 E.2.2.4, 129 I 129 E.2.3.1, 122 I 267 E.2b; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2015, Art. 61 N. 173 ff.). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des

Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217 E.2.2.4). b) Hinsichtlich der Prozessaussichten der vorliegenden Beschwerde gilt es festzuhalten, dass der Beschwerdeführer wiederholt unwahre Angaben zu seinem Gesundheitszustand und seinen Aktivitäten gemacht hat, um schwer behindert zu erscheinen. Hierdurch hat er versucht, die Weiterausrichtung von Ergänzungsleistungen zu erwirken. Ein solches Verhalten liegt ausserhalb jeglicher Konformität und verdient keinen Schutz (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_852/2014 vom 19. Januar 2016 E.5.3, Urteil des Verwaltungsgerichts S 15 14 und 15 18 vom 8. Dezember 2015 E.10). Im Übrigen musste sich der Beschwerdeführer, der um die Erheblichkeit der eingetretenen Verbesserung in gesundheitlicher Hinsicht wusste (vgl. E.7b vorne), die Gewinnchancen im vorliegenden Beschwerdeverfahren als beträchtlich geringer als die Verlustgefahr einstufen. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Adrian Scarpatetti erweist sich demnach als unbegründet, weshalb es abzuweisen ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.